Nr. 35 10. April 1918

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Uebersicht: Landwirtschaftliche Unfallversicherung. — Geschäftsbetrieb des Großh. Kreisamts. — Bewirtschaftung der Frühkartoffeln. — Verkehr mit Rohfetten und Rohfetterzeugnissen.

Bekanntmachung.

Betr.: Ausführung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

Als Grundlage für die Umlegung der Beiträge zur land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Großh. Hessen dient ein gemarkungsweis aufzustellendes Umlagekataster aller Grundsteuerpflichtigen der betreffenden Gemarkung, soweit sie beitragspflichtig sind.

Nicht aufzunehmen sind diejenigen Grundsteuerpflichtigen, die

1. nur solche Grundstücke besitzen, auf denen ein landwirtschaftlicher Betrieb nicht stattfindet,

2. nur Gebäude nebst zugehörigen Hofräumen, sowie nur kleine Haus- und Ziergärten besitzen, wenn letztere nicht regelmäßig und in erheblichem Umfange mit besonderen Arbeitskräften bewirtschaftet werden, und deren Erzeugnisse hauptsächlich dem eigenen Haushalt dienen.

3. lediglich solchen Grundbesitz in der Gemarkung haben, der zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehört, dessen Sitz außerhalb des Großherzogtums gelegen ist.

Ebenso ist derjenige Grundbesitz nicht aufzunehmen, der zu einem landwirtschaftlichen Betriebe gehört, aber gemäß § 922 Reichsversicherungsordnung einer gewerblichen Berufsgenossenschaft zugeteilt ist.

Soweit das die Befreiung rechtfertigende Verhältnis nicht schon von Amts wegen berücksichtigt ist, bleibt es den Beitragspflichtigen überlassen, die Befreiung bei der Gemeindebehörde derjenigen Gemarkung, in der das Hausstück gelegen oder der es polizeilich zugeteilt ist, längstens **bis 1. Juni** zu beantragen. Wir fordern deshalb zur Anmeldung etwaiger Befreiungsgesuche bei der zuständigen Bürgermeisterei bis zu dem angegebenen Termin auf.

Gießen, den 8. April 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Langermann.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister der Stadt Gießen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Hinweis auf vorstehende Bekanntmachung, auf das Gesetz, betr. die Ausführung der landwirtschaftl. Unfallversicherung vom 21. Dezember 1912 (Reg.-Blatt Nr. 40), und die Bekanntmachung, betr. die Ausführung der landwirtschaftl. Unfallversicherung vom 30. Mai 1913 (Reg.-Blatt Nr. 16) machen wir Sie auf Ihre Verpflichtung gemäß §§ 3, 5, 7, 9, 10—13 der obengenannten Bekanntmachung aufmerksam.

In § 7 ist neu vorgesehen (gemäß Artikel 16 des Ausführungsgesetzes), daß, wenn Ausmärker vorhanden sind, der Beginn der Offenlegungsfrist im Amtsverkündigungsblatt des Kreisamts bekannt zu machen oder den Ausmärkern schriftlich mitzuteilen ist. Der Beitrag zur Berufsgenossenschaft wird nicht mehr, wie seither, in der Gemeinde erhoben, in deren Gemarkung der umlagepflichtige Grundbesitz liegt, sondern in der Gemeinde, in welcher der Beitragspflichtige seinen Wohnsitz oder Sitz hat. (§ 9 der Bekanntmachung.) Nach § 10 ist (abweichend von der seitherigen Vorschrift in § 14) die Hälfte der Beiträge innerhalb 4 Wochen, der Rest spätestens 6 Monate nach Eingang der Heberolle oder des Auszugs an den Genossenschaftsvorstand einzusenden.

Gießen, den 8. April 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Langermann.

Bekanntmachung

Betr.: Geschäftsbetrieb des Großh. Kreisamts (Versicherungsamts) Gießen.

Gesucht wird auf Kriegsdauer ein Geschäftsführer für das Versicherungsamt, der mit der Reichsversicherungsordnung nebst ihren Ausführungsbestimmungen und der Bearbeitung von Anträgen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge nebst der Kriegswochenhilfe völlig vertraut sein muß und sie allein erledigen kann. Bewerber wollen sich binnen 14 Tagen schriftlich melden unter Nachweis ihrer seitherigen Tätigkeit.

Gießen, den 8. April 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Langermann.

Bekanntmachung

betreffend die öffentliche Bewirtschaftung der Frühkartoffeln aus der Ernte 1918 und deren Höchstpreise. Vom 2. April 1918.

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Bundesratsverordnung über die Preise für Hülsen-, Hack- und Oelfrüchte vom 9. März 1918 (R.-G.-Bl. S. 119) und der hierzu erlassenen Ausführungsbekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern vom 15. März 1918 wird hiermit im Einvernehmen mit der Reichskartoffelstelle bestimmt:

Frühkartoffeln, die bis zum 30. Juni 1918 geerntet und geliefert sind, werden von der öffentlichen Bewirtschaftung freigelassen und keinem Höchstpreise unterworfen.

Die Kommunalverbände haben anzuordnen, daß Frühkartoffeln aus gartenmäßigem und feldmäßigem Anbau vor dem 1. Juli 1918 nur mit ihrer Zustimmung abgeerntet werden dürfen. Bei einem von dem Kommunalverband nicht als gartenmäßig anerkannten Anbau darf die nachgesuchte Genehmigung nicht versagt werden.

Vom 1. Juli 1918 ab tritt die öffentliche Bewirtschaftung der Frühkartoffeln ein.

Der Höchstpreis für Kartoffeln aus der Ernte 1918 beträgt im Monat Juli 1918 = 10 Mark für den Zentner. Dieser Preis ist Höchstpreis im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise.

Der Höchstpreis gilt für die im Großherzogtum Hessen erzeugten Kartoffeln und für den Verkauf durch den Kartoffelerzeuger. Er gilt für die Lieferung ohne Sack, sowie für Barzahlung bei Empfang; er schließt die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst ein.

Für Lieferung gesackter Kartoffeln ausschließlich Sack frei Keller des Bestellers kann höchstens ein Zuschlag von 80 Pf. zu dem Höchstpreis von 10 Mark für den Zentner gefordert werden. Bei Lieferung der Kartoffeln vom Lager eines Kommunalverbandes, einer Gemeinde oder eines Händlers erhöht sich der Zuschlag von 80 Pf. auf höchstens 1,50 Mark für den Zentner.

Bei Lieferung durch den Erzeuger innerhalb seines Wohnortes frei Keller oder an einen Ort im Umkreis von nicht mehr als 3 Kilometer frei Keller darf der Aufschlag höchstens die Hälfte der im vorhergehenden Absatz genannten Sätze betragen.

Darmstadt, den 2. April 1918.

Landeskartoffelstelle.
Hechler.

Dem Oberbürgermeister zu Gießen und den Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorstehende Bekanntmachung mit den Anfügen ortsüblich zu veröffentlichen, daß Frühkartoffeln nur mit unserer Zustimmung vor dem 1. Juli 1918 abgeerntet werden dürfen.

Gießen, den 6. April 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Hemmerde.

Bekanntmachung

Betr.: Den Verkehr mit Rohfetten und Rohfetterzeugnissen gemäß der Bundesratsverordnung vom 16. März 1916.

Auf Grund der Bestimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und tierische Oele und Fette ist vom 1. April d. J. ab sämtliches aus gewerblichen Schlachtungen von Rindvieh und Schafen anfallende Rohfett an die „Rohfett-Schmelze der Genossenschaft für Häute- und Fettverwertung e. G. m. b. H. zu Kassel“ abzuliefern.

Unter gewerblichen Schlachtungen sind auch die kommunalen Schlachtungen, die Schlachtungen von Rüstungsbetrieben, Anstalten (Krankenhäusern, Gefängnissen usw.) zu verstehen, ebenso Notschlachtungen, falls nicht etwa Fleisch und Fett vom notgeschlachteten Tier dem Schlachtenden und seiner Familie zum Verbrauch ausdrücklich belassen werden. Ebenso sind die Rohfette von minderwertigen und bedingt tauglichen Tieren abzuliefern.

Unter Rohfetten von Rindvieh und Schafen sind zu verstehen: Nieren-, Darm-, Netz-, Magen-, Brust- und Schloßfette, sowie die Abfallfette. Zu letzteren gehören, worauf besonders aufmerksam gemacht wird, die beim Reinigen und Schleimen der Därme gewonnenen Fette.

Jede Abgabe von Rohfetten aus Schlachtungen an militärische Stellen ist unstatthaft.

Dem Oberbürgermeister zu Gießen und den Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorstehendes ortsüblich bekanntzumachen.

Gießen, den 6. April 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Hemmerde.

Zwillingsrunddruck der Brühl'schen Univ.-Buch- und Steindruckerei. R. Lange, Gießen.

Für Sportangler. Einige Fischerei-Erlaubnisscheine z. Angeln in der Dill ... zu erfragen bei Keller, Wetzlar, Frankfurter Str. 18.
VERKÄUFE
1 Simmentaler Fahrkuh zu verkaufen. Sandgasse 22.
Dienstmädchen sucht sofort Universitäts-Kinderklinik.
Beton- und Monierbau A.-G., Bauleitung Niedersachswerfen bei Nordhausen am Harz, Neubau Gipswerk.
Donnerstag ... nicht Freitag. (Siehe Inserat.) G. u. G. Schuster.